

Satzung des TC Grün Weiss Bermatingen e.V.

§ 1 NAME SITZ EINTRAGUNG

Der Verein führt den Namen TC GRÜN WEISS BERMATINGEN e.V. Er hat seinen Sitz in Bermatingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.

Er ist Mitglied des **Badischen Sportbundes** und des **Badischen Tennisverbandes e.V.**

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Tennisverbandes.

§ 2 ZWECK GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977, § 51 ff, und zwar insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports und anderer Sportarten und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Schnuppermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Familienmitgliedern.

Zu a)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben.

Zu b)

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auf Zeit erwerben, wenn Sie an den Vorstand bis spätestens 1. April eines Jahres eine schriftliche Erklärung abgeben.

Zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils für das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Jahr.

Studenten, Lehrlinge oder anderweitig in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder werden zur Beitragszahlung wie Jugendliche behandelt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zu d)

Schnuppermitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im Allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Schnuppermitglieder aufgenommen werden. Schnuppermitglieder gelten als solche, bis Ende des Kalenderjahres.

Zu e)

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu f)

Familienmitglieder können solche Personen werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder, sofern sie die unter c) für jugendliche Mitglieder bzw. Studenten und Lehrlinge geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragserleichterungen.

§ 4 AUFNAHME

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen und tritt durch die Anmeldung in Kraft. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Angabe von Gründen findet im Falle einer Ablehnung nicht statt.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu zahlen. Jede neue Mitgliedschaft ist bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres widerruflich (vorläufige Mitgliedschaft). Bei einem Widerruf der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf es keiner Darlegung von Gründen.

§ 5 AUSTRITTE AUSSCHLUSS VEREINSSTRAFEN ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus bestimmten Gründen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt rechts-wirksam wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzungen, sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;
- c) Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleiben sodann der Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

Disziplinarische Strafen sind:

1. Verweis
2. Spielverbot auf begrenzte Zeit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendvertreters.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied, welches sich für eine Mannschaft gemeldet hat, als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit, falls erforderlich, gemeinsam mit dem Ehrenrat schlichtet.

§ 7 EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und mit 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

§ 8 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 10 VORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) 1 oder mehrere Beisitzer
(der Vorstand bestimmt die Anzahl der benötigten Beisitzer)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

§ 11 VORSTANDSWAHL

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt. Für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der gesamte Vorstand ist nur durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abzulösen.

§ 12 BEFUGNIS DES VORSTANDES

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

RECHTSGESCHÄFTE

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 2500 EURO können der 1. und 2. Vorsitzende in eigener Zuständigkeit abschließen.
- b) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 5000 Euro beschließt der Gesamtvorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
- c) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 EURO beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mitglieder können sämtliche Protokolle einsehen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 EHRENRAT JUGENDVERTRETER UND AUSSCHÜSSE

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und ist Berufungsinstanz für alle Ehren- und Ausschlussangelegenheiten. Außerdem berät er auf dessen Ansuchen den Vorstand in wichtigen Fragen. Er besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, von denen keines dem Vorstand angehören darf. Die Mitglieder des Ehrenrats werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Mitglied des Ehrenrats kann nur werden, wer mindestens ein volles Jahr dem Verein als Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied angehört hat. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Seine Beschlüsse, die endgültig sind, fasst er mit einfacher Mehrheit. Der Jugendvertreter wird von den Jugendmitgliedern für zwei Jahre gewählt. Er wird bei gegebenen Anlässen zu Vorstandssitzungen eingeladen. Als Jugendvertreter wählbar ist jedes jugendliche Mitglied. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und besonderer Vorhaben (z.B. Bauvorhaben, Veranstaltungen) Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 14 KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind als Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG) AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher öffentlich durch das örtliche Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht .
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- e) Anträge.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter, der auch die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Der alte Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den neu zu wählenden Vorstand vor. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Stellt jedoch ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen des Ehrenrates oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 17 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszweck und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 20 AUFLÖSUNG AUFHEBUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an die Gemeinde Bermatingen über. Das Vermögen des Vereins wird von der Gemeinde verwaltet mit dem Zwecke einer Neugründung eines Tennisvereins.

Bermatingen,
den 17. September 1980
den 11. März 1983 (Änderung § 15)
den 22. November 1985 (Änderung § 10 und § 13)
den 15. Oktober 2010 (Änderung §1, §12 und §15)
den 05. Februar 2019 (Änderung §3, §4, §10, §11, §16, §19 und §20)

TC GRÜN WEISS BERMATINGEN e.V. Mitgliederversammlung